Satzung
über die Erhebung von Wassergebühren
der Gemeinde Hüllhorst vom 14.12.2000
in der Fassung der 13. Änderungssatzung – gültig ab 01.01.2026

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718) hat der Rat der Gemeinde Hüllhorst in seiner Sitzung am 13.12.2000 die folgende Satzung beschlossen:

Erster Abschnitt
Finanzierung der Wasserversorgung

§ 1
Finanzierung der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage

(1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren und auf privatrechtlicher Grundlage Baukostenzuschüsse.

(2) Entsprechend § 1 Abs. 1 der Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Hüllhorst vom 06.05.1983 in ihrer gültigen Fassung betreibt die Gemeinde eine Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zu dem Zweck, die Grundstücke ihres Gebietes mit Trink- und Betriebswasser sowie die Allgemeinheit mit Wasser für öffentliche Zwecke zu versorgen (gemeindliche Wasserversorgungsanlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Wasserversorgung erforderlich sind (z. B. Rohrleitungsnetz, Hochbehälter, Druckerhöhungsanlage, das für die Wasserversorgungsanlage eingesetzte Personal).

(3) Die gemeindlichen Wasserversorgungsanlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Benutzungsgebühren zugrunde gelegt wird.

Zweiter Abschnitt
Gebührenmaßstab und Gebührensätze

§ 2
Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage erhebt die Gemeinde nach § 4 Abs. 2 und § 6 KAG NRW Benutzungsgebühren zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW.

(2) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird in der gesetzlichen vorgeschriebenen Höhe zusätzlich berechnet.

(3) Auf die Gebühren nach den §§ 3 und 4 werden Vorausleistungen nach § 6 Abs. 4 KAG NRW auf der Grundlage der Wassermenge des letzten Abrechnungszeitraumes erhoben.

(4) Die Wassergebühr ist eine grundstücksbezogene Benutzungsgebühr und ruht nach § 6 Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 3
Grundgebühr

Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der auf dem angeschlossenen Grundstück vorhandenen (Verbund-)Wasserzähler berechnet. Sie beträgt pro Monat:

(Verbund-)Wasserzähler/Dauerdurchflussleistung	Euro
Qn 2,5 / Q_3 = 4	4,00
Qn 6 / Q_3 = 10	9,60
Qn 10 / Q_3 = 16	16,00
Qn 40 (Nennweite 80 mm) / Q_3 = 63	64,00
Qn 60 (Nennweite 100 mm) / Q_3 = 100	96,00

(2) Bei einer Unterbrechung im Sinne des § 9 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung, die länger als einen Monat dauert, wird die Grundgebühr für den Zeitraum der Unterbrechung nicht erhoben; angefangene Monate werden dabei als volle Monate berechnet.

§ 4
Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Wassermenge berechnet, die auf dem angeschlossenen Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird. Berechnungseinheit ist dabei der m^3 Wasser.

(2) Die auf dem Grundstück entnommene Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Hat der Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs der Vorjahre geschätzt.

(3) Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m^3 2,36 Euro

(4) Bei Standrohrwasserzählern gelten die Abs. 1 - 3 entsprechend.

Dritter Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 5
Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

(4) Bei Standrohrwasserzählern beginnt die Gebührenpflicht am Tage der Ausgabe und endet am Tage der Rückgabe.

§ 6
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind
   a) der Grundstückseigentümer oder wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
   b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

(3) Bei Standrohrwasserzählern ist derjenige gebührenpflichtig, an den es ausgegeben wird.

§ 7
Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Sie können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§§ 28 und 30 Grundsteuergesetz).

(2) Veranlagungs- bzw. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Abrechnung der Gebühren erfolgt nach dem Ablesen der Wasserzähler einmal jährlich, und zwar nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes. Berechnungsgrundlage ist die am Ablesetag gemessene Verbrauchsmenge, die auf den vollen Abrechnungszeitraum hochgerechnet wird. Soweit erforderlich, kann sich die Gemeinde hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen. Abweichend von Satz 1 beläuft sich der Abrechnungszeitraum einmalig vom 01.10.2019 – 31.12.2020.

§ 8
Vorausleistungen

(1) Die Gemeinde erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Wassergebühr in Höhe von 1/4 des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe. Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für den jeweiligen Veranlagungszeitraum.

(2) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Abschlagszahlungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung der Gebührenpflicht (§§ 5 und 6) werden zuviel gezahlte Abschläge erstattet. Die für einen zurückliegenden Erhebungszeitraum berechneten Gebühren sowie die sich aus der Abrechnung der Vorauszahlungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9
Verwaltungshelfer

Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen eines von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

Vierter Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 10
Auskunftspflichten

(1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 11
Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Gebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 12
Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 13
Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 06.05.1983 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 17.12.1998 außer Kraft.

Die Änderungen der 13. Änderungssatzung (§ 4 Abs. 3) treten zum 01.01.2026 in Kraft.